

Infektionsschutzkonzept der FSG 99 Salza e.V.

Das Infektionsschutzkonzept regelt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten. Es basiert auf den aktuell getroffenen Regelungen der staatlichen Behörden.

Dieses Infektionsschutzkonzept wird in den sozialen Medien und im Internet zur Verfügung gestellt. Auf den genutzten Sportanlagen der FSG 99 Salza e.V. wird dieses ebenfalls öffentlich ausgehängen.

Wichtiger Hinweis:

Laut aktuellem Stand ist die Sportstätte „Am Salzgraben“ für uns bis zum 31.07.2020 nicht nutzbar. Die Sportstätte wurde bis zum 31.07.2020 seitens des Eigentümers, der Stadt Nordhausen, anderen Vereinen übergangsweise zur Verfügung gestellt. Seitens der FSG 99 Salza e.V. sind Training und jegliche andere Veranstaltungen in dieser Sportanlage nicht möglich und werden demzufolge auch nicht durchgeführt. Sollte sich die Situation ändern, und Training bzw. anderweitige Veranstaltungen wieder möglich sein, tritt dieses Infektionsschutzkonzept unmittelbar auch dort in Kraft.

Allgemeine Regelungen und Hygienevorschriften

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie weiteren Krankheitssymptomen sind vom Training auszuschließen. Entsprechende Symptome sind u.a. Husten, Atemnot, Fieber sowie Erkältungssymptome im Allgemeinen.

Sportler*innen, die in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.

Personen (Kinder bzw. Erwachsenen), die zu einer Risikogruppe gehören, zeigen das durch ein ärztliches Attest dem Übungsleiter bzw. dem Vorstand an. Übungsleiter sowie Spielerinnen und Spielern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen mit dem Verein Kontakt aufzunehmen, um für das Training eine individuelle Lösung zu finden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwister...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.

Hierzu zählt insbesondere die Abstandsregel (mind. 1,5 Meter in jedweder Situation)

Auf unseren Sportstätten sind entsprechende Hinweistafeln angebracht worden.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume). Das Aufsuchen der Toilettenanlage erfolgt nur einzeln (!) mit Einhaltung der Abstandsregelung und anschließendem gründlichen Händewaschen.

Sportanlagen sind lediglich zu Zwecken des Trainingsbetriebes, der Aus- und Fortbildung, für

Arbeitseinsätze oder Vereinsversammlungen zu nutzen. Wettkämpfe und anderweitige Sportveranstaltungen sind nicht gestattet. Zusammenkünfte aus Gründen der Geselligkeit sind verboten.

Die Sportanlage wird nur von berechtigten bzw. geladenen Sportler*innen betreten, Das Betreten der Sportanlagen durch Begleitpersonen ist zu vermeiden. Auf Fahrgemeinschaften für den Weg zur Sportstätte ist zu verzichten.

Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt nacheinander, ohne die Bildung von Warteschlange, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide- und Gesellschaftsräumen (außer bei genehmigten Veranstaltungen) ist untersagt. Sportler*innen betreten unsere Sportanlage bereits in Sportbekleidung, und verlassen diese auch in dieser.

Handdesinfektionsmittel wird vor dem Eingang der Sportstätte bereitgestellt und ist durch jede Person vor dem Betreten und Verlassen zu verwenden.

Für Sanitäranlagen stehen ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung. Der Abfall wird sofort und in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt.

Die Nutzung der jeweiligen Sanitäranlagen darf nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen. An der Eingangstür zu den Sanitärbereichen werden Wendschilder angebracht. Diese sind vor der Benutzung auf „Besetzt“ zu setzen und nach der Benutzung wieder auf „Frei“.

In den zugänglichen Bereichen der Vereinsgebäude werden vor Nutzung Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, um die Einhaltung der Abstandsregeln zu unterstützen. Diese Markierungen sind von allen Personen, welche sich in diesen Bereichen aufhalten, zu beachten.

1. Weitere Regelungen für die Durchführung des Trainingsbetriebs

Das Training findet ausschließlich im Freien auf unseren Sportplätzen statt.

Als Trainingsplätze stehen zur Verfügung:

1. Sportstätte Karl-Henze-Sportplatz
 - Hauptplatz
 - Nebenplatz hinter dem Vereinsgebäude

2. Sportplatz am Salzgraben:
 - Hauptplatz

Das Training erfolgt in klar definierten Trainingsgruppen a 5 Personen (1 Trainer + 5 Trainingsteilnehmer) und dürfen in Ihrer Zusammensetzung nicht geändert werden. Für die Einteilung der Trainingsgruppen ist der jeweilige Trainer der Mannschaften verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Regel 20m² pro Trainingsteilnehmer dürfen:

Hauptplatz Karl - Henze-Sportplatz: 1 Trainingsgruppe pro Spielfeldhälfte

Nebenplatz Karl-Henze – Sportplatz : 1 Trainingsgruppe
Hauptplatz Sportplatz am Salzgraben: 1 Trainingsgruppe pro Spielfeldhälfte

trainieren. Trainingsteilnehmer begeben sich unverzüglich nach betreten der Sportanlagen auf den Ihnen zugewiesenen Trainingsplatz / Spielfeldhälfte. Die Trainingsgruppe auf den Hauptplätzen verlassen diese zeitlich versetzt (1 Trainingsgruppe vollständig, 2 min später die 2. Trainingsgruppe vollständig).

Entsprechend des Bedarfs wird ein der aktuellen Situation entsprechender Sondertrainingsplan erstellt und veröffentlicht.

Die Sportanlage wird von den Trainingsteilnehmern frühestens 10 min vor Trainingsbeginn betreten und spätestens 5 min nach Trainingsende wieder verlassen.

Der Beginn der Trainingszeiten der einzelnen Trainingsgruppen auf einem Trainingsplatz hat 20 min versetzt zu erfolgen. Damit wird eine Begegnung der einzelnen Trainingsgruppen vermieden.

Der Mindestabstand von 2 Metern wird beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei allen Trainingsinhalten eingehalten.

Die Sportanlage darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Trainer anwesend ist und die Desinfektionsmittel u.a. von ihm bereitgestellt worden sind. Die Trainer müssen somit mind. 15 min vor Trainingsbeginn auf der Sportanlage sein, um die Bereitstellung der Hygieneartikel zu gewährleisten und das Auftreten von Menschengruppen vor den Sportstätten zu vermeiden.

Am Eingangstor der Sportstätte „Karl-Henze Sportplatz“ – Hauptplatz - ist ein Tisch mit Handdesinfektionsmittel durch den Verantwortlichen Trainer aufzustellen.

Am Zugang seitlich des Vereinsheimes ist für die Nutzer des Nebenplatzes der Sportstätte „Karl-Henze-Sportplatz“ ein Tisch mit Handdesinfektionsmittel durch den Verantwortlichen Trainer aufzustellen.

Am Zugang zum Hauptplatz gegenüber dem Vereinsheim an der Sportstätte „Am Salzgraben“ – Hauptplatz - ist ein Tisch mit Handdesinfektionsmittel durch den Verantwortlichen Trainer aufzustellen.

Die Desinfektionsmittelpender sind bei der Ankunft und beim Verlassen der Sportstätte durch alle Trainingsteilnehmer zu nutzen.

Spieler und Trainer kommen in entsprechender Trainingskleidung vollständig umgezogen zum Sportplatz und verlassen diesen auch wieder in dieser Bekleidung. Mitgebrachte Utensilien (Jacken, Handtuch u.ä.) sind einzeln pro Sportfreund mit einem Abstand von 1,5m zu den Utensilien der anderen Sportfreunde im Randbereich der Trainingsplätze abzulegen

Ausschließlich die Trainer*innen sind für das Trainingsmaterial/Bälle zuständig. Die Trainingsutensilien werden vor dem Training bereitgestellt und nach dem Training durch die Trainer*innen desinfiziert und verstaut. Nur der/die Trainer*in als Einzelperson darf die Aufbewahrungsräume in den Sportstätten betreten.

In der Sportstätte „Karl-Henze-Sportplatz“ befinden sich die Trainingsutensilien im Bauwagen

auf der Höhe der Mittellinie. Dort sind nach dem Training die Trainingsutensilien durch die Trainer*innen zu desinfizieren.

In der „Sportstätte am Salzgraben“ sind Bälle und weitere Trainingsutensilien in der Garage rechts im Vereinsheim zu lagern. Dort sind nach dem Training die Trainingsutensilien durch die Trainer*innen zu desinfizieren.

Für jedes Training ist eine Teilnehmerlisten zu erstellen (Ort, Trainingsgruppe, Beginn Training, Ende Training) zu erstellen. Jeder Teilnehmer des Trainings hat sich vor diesem in diese Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Rufnummer einzutragen. Verantwortlich für die Führung der Listen ist der für die Trainingsgruppe zuständige Trainer. Die Führung der Listen ist bis auf Widerruf erforderlich.

Nach dem Training sind diese Listen schnellst möglich an den für die Sportstätte verantwortlichen Hygienebeauftragten weiterzuleiten. Dieser ist anschließend gemeinsam mit dem Präsidium für den Kontakt zu den Behörden bzw. die sichere Vernichtung der Unterlagen zuständig.

Die Aufbewahrungspflicht der Anwesenheitslisten beträgt 4 Wochen. Im Falle einer auftretenden Infektion wird das Gesundheitsamt Nordhausen die Unterlagen anfordern und diese entsprechend von uns ausgehändigt.

Körperkontakt ist strengstens verboten und der Mindestabstand von zwei Metern während des Trainings ist in jeder Situation einzuhalten. Auf sportartbezogene Hilfestellungen ist zu verzichten. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand auf vier bis fünf Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung vergrößert werden.

Es dürfen keine Wettkampfsimulationen und -spiele stattfinden. Auch mannschaftssportliche Rituale wie Abklatschen, Jubel etc. sind wie Shakehands sind zu unterlassen.

Während des Sportbetriebs muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Verwendung eines Mund-Nase-Schutzes ist für alle Personen (Trainer*innen, Ehrenamtliche, Beschäftigte) in außersportlichen Bereichen zu empfehlen.

Gemeinschaftsgetränke sind nicht gestattet. Eigene mitgebrachte Getränke sind mit dem Namen des Eigentümers gekennzeichnet und nur von diesem zu benutzen. Trinkpausen sind nur mit dem entsprechenden Abstand durchführen.

Es sind also nur personalisierte Getränkeflaschen und ggf. Handtücher o.ä. zu benutzen, die die Sportfreunde selbst zum Training mitbringen und anschließend wieder mitnehmen.

Es dürfen nur Personen am Training teilnehmen, die das Hygienekonzept gelesen und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet haben.

Sportfreunde, welche sich nicht an die Regeln des Infektionsschutzkonzeptes halten, sind unmittelbar vom Training auszuschließen und sind von den Verantwortlichen (Trainer*innen) der Sportstätte zu verweisen.

2. Regelungen für das Kinder –und Jugendtraining

Grundsätzlich sollen die Kinder seitens eventueller Begleitpersonen am Eingang der Sportstätten abgegeben und wieder abgeholt werden (auf beiden Sportplätzen am

Eingangstor.) Der Aufenthalt der Begleitpersonen während des Trainings auf der Sportanlage ist untersagt. Sorgeberechtigte geben Ihren Kindern Kontaktdaten mit, über welche die Sorgeberechtigten während des Trainings für die Trainer*innen erreichbar sind. Bei Bedarf werden den Trainer*innen diese Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Kinder und Jugendlichen zeigen vor einem Toilettenbesuch diesen beim Trainer an. Dies soll gewährleisten, dass Toilettenbesuche nur einzeln erfolgen.

3. Durchführung von Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen

Grundsätzlich wird angestrebt, jegliche Veranstaltungen seitens der FSG 99 Salza e.V. zu vermeiden bzw. diese unter freiem Himmel abzuhalten. Derzeit werden nur Veranstaltungen durchgeführt, welche für den Bestand bzw. die Tätigkeit des Vereins von unmittelbarer Bedeutung sind, der Organisation bzw. Absicherung des Trainingsbetriebes und der Vorbereitung des kommenden Spielbetriebes dienen.

Alle Veranstaltungen müssen beim Präsidium und dem verantwortlichen Hygienebeauftragten für die Sportstätte angezeigt werden und dürfen nur bei Zustimmung dieser durchgeführt werden.

Bei Freiluftzusammenkünften gelten grundsätzlich die Regeln für den Trainingsbetrieb.

Regelungen bei Zusammenkünften in den Gemeinschaftsräumen

In den Gemeinschaftsräumen unserer beiden Sportstätten sind derzeit ausschließlich wichtige Vereinsversammlungen ohne jegliche Bewirtung zulässig.

Für jede Veranstaltung sind Teilnehmerlisten zu erstellen (Ort, Gegenstand der Veranstaltung, Beginn der Veranstaltung, Ende der Veranstaltung) zu erstellen. Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung hat sich vor dieser in diese Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Rufnummer einzutragen. Verantwortlich für die Führung der Listen ist der für die Veranstaltung verantwortliche Sportfreund. Die Führung der Listen ist bis auf Widerruf erforderlich.

Nach der Veranstaltung sind diese Listen schnellst möglich an den für die Sportstätte verantwortlichen Hygienebeauftragten weiterzuleiten. Dieser ist anschließend gemeinsam mit dem Präsidium für den Kontakt zu den Behörden bzw. die sichere Vernichtung der Unterlagen zuständig.

Die Aufbewahrungspflicht der Anwesenheitslisten beträgt 4 Wochen. Im Falle einer auftretenden Infektion wird das Gesundheitsamt Nordhausen die Unterlagen anfordern und diese entsprechend von uns ausgehändigt.

Es sind grundsätzlich die Abstandsregel und alle weiteren Hygienevorschriften einzuhalten. Die Gebäude dürfen erst 5min vor Beginn der Veranstaltung betreten werden und müssen 5min nach Ende der Veranstaltung verlassen werden. Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ist grundsätzlich in der Teilnehmerzahl begrenzt.

Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum (ca. 50 qm Raumfläche) der Sportstätte am Salzgraben: max. 8 Personen

Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum (ca. 65 qm Raumfläche) der Sportstätte Karl-Henze-Sportplatz max. 15 Personen

Die Fenster der Gemeinschaftsräume sind zu öffnen, um eine ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten zu gewährleisten. Dies ist durch Öffnen möglichst aller Fenster zu gewährleisten. Pro Fensterfront ist mind. 1 Fenster in jedem Falle vollständig zu öffnen.

Am Eingang zu den Veranstaltungsräumen sind vom verantwortlichen Vereinsmitglied Desinfektionsmittelspender aufzustellen, welche von den Teilnehmern bei Betreten und beim Verlassen des Gemeinschaftsraumes zu nutzen sind.

Auch hier gilt: Toilettenbesuche nur einzeln und unter Einhaltung der Abstands- und aller anderen Hygieneregeln.

4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes sind die jeweils verantwortlichen Trainer*innen. Sie sind hinsichtlich der Durchsetzung der Regelungen dieses Konzeptes während des Aufenthaltes der Sportfreunde*innen absolut weisungsberechtigt gegenüber jedem/r Sportfreund*innen.

Verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften ist der jeweilige Hygienebeauftragte für die jeweilige Sportstätte:

Sportplatz am Salzgraben: Sportfreund Daniel Winsel

Karl-Henze Sportplatz: Sportfreund Marko Dietrich

Der Hygienebeauftragte ist für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes und die Bereitstellung der entsprechenden Materialien (Desinfektionsmittel u.a.) verantwortlich und hat alle Autorität seitens des Vereins, diese auch durchzusetzen bzw. bei Verstößen entsprechend aktiv zu werden.

Es ist Ansprechpartner für Rückfragen der Trainer und Sportfreunde unseres Vereins in Fragen des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V.

Ebenso ist er für die Aufbewahrung und Vernichtung der Teilnehmerlisten verantwortlich.

5. Verstöße gegen die Regelungen dieser Infektionsschutzkonzeptes

Bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes durch einzelnen Personen wird diesen die Sportausübung bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen u.ä. durch die jeweilige verantwortliche Person unverzüglich untersagt. Das Präsidium der FSG 99 Salza e.V. entscheidet über einen vorübergehenden Ausschluss vom Trainingsbetrieb und ggfs. weiterführende Maßnahmen. Gleichzeitig wird aus gegebenen Anlass der Eigentümer der Sportanlagen, die Stadt Nordhausen, informiert und wird ggf. entsprechende eigene Maßnahme ergreifen.

6. Gültigkeit

Das Infektionsschutzkonzept der FSG 99 Salza e.V. ist auf Beschluss des Präsidiums der FSG

99 Salza e.V. ab dem 13.06.2020 bis auf weiteres uneingeschränkt gültig. Es ersetzt vollumfänglich die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes in der Fassung vom 10.06.2020. Es wird permanent an die aktuellen Regelungen der staatlichen Behörden und erkannte Notwendigkeiten bzw. Verbesserungsvorschläge seitens unserer Vereinsmitglieder angepasst und in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht und in den Sportanlagen ausgehängen.

Das Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes gelten für alle Veranstaltungen (Training, Vereinsversammlungen u.ä.) in Verantwortung der FSG 99 Salza e.V. auf den Sportstätten „Sportplatz am Salzgraben“ und „Karl-Henze Sportplatz“ .

Dieses Infektionsschutzkonzept ist von allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu nehmen. Jeder, der am Training oder Veranstaltungen u.ä. teilnehmen möchte, hat sich schriftlich zur Einhaltung der in dem Infektionsschutzkonzept der FSG 99 Salza e.V. getroffenen Regeln zu verpflichten.

Hierzu zählt die Erklärung zur unbedingten Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes (Anhang 1 bzw. Anhang 2) und einer unterzeichneten Zusatzerklärung (Anhang 3 und Anhang 4). Für die Einhaltung dieser Regelung ist der verantwortliche Trainer bzw. der für Veranstaltungen verantwortliche Sportfreund. Diese sind schnellst möglich an den für die Sportstätte verantwortlichen Hygienebeauftragten weiterzuleiten.

Liegen diese Erklärungen nicht vor, sind dem Sportfreund die Teilnahme an Training oder anderweitigen Veranstaltung in Verantwortung der FSG 99 Salza e.V. untersagt.

Für Minderjährige sind die Sorgeberechtigten zuständig und unterzeichnungsberechtigt. Minderjährige ab 12 Jahren haben die Unterlagen ebenfalls mit zu unterzeichnen.

gez.

Präsidium der FSG 99 Salza e.V.

**Anhang 1 des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V. (Stand 13.06.2020)
(Senioren, Mitglieder über 18 Jahre)**

**Erklärung zur Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V.
vom 13.06.2020**

Ich habe die Regelung des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V. zur Kenntnis genommen und verpflichte mich diese hier aufgeführten Regelungen strikt einzuhalten.

Name

.....

.....
Datum / Unterschrift

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.) Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i). Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.

Datenschutzrechtliche
Verantwortlichkeit:
FSG 99 Salza e.V., vertreten durch den Vorstand (Präsidium)
Straße der OdF 80
99734 Nordhausen

Datenschutzbeauftragter: Günter John (Telefon: 0173 3765302)

Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

**Anhang 2 des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V. (Stand 13.06.2020)
(Junioren, Mitglieder unter 18 Jahre)**

**Erklärung zur Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V.
vom 13.06.2020**

Ich habe die Regelung des Infektionsschutzkonzeptes der FSG 99 Salza e.V. zur Kenntnis genommen und verpflichte mich diese hier aufgeführten Regelungen strikt einzuhalten.

Name des Kindes

.....

.....
Datum / Unterschrift

Name des Sorgeberechtigten

.....

.....
Datum / Unterschrift

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.) Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i). Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:
FSG 99 Salza e.V., vertreten durch den Vorstand (Präsidium)
Straße der OdF 80
99734 Nordhausen
Datenschutzbeauftragter: Günter John (Telefon: 0173 3765302)

Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen, ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Zusatzerklärung zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Ich erkläre,

- dass ich, wenn ich Symptome bei mir bemerke, die auf eine SARS-CoV-2 (COVID-19) Erkrankung und weitere Erkältungssymptome hindeuten könnten nicht zum Training erscheinen und die Sportanlage nicht betreten werde.
- dass ich, wenn ich in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) infizierten Person oder Reiserückkehrern hatte, nicht zum Training und nicht auf der Sportstätte erscheinen werde
- dass ich, wenn ich zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gehöre, den Verein darüber informiere, mich über die für besonderen Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes für Risikogruppen informiere und in eigener Verantwortung entscheide, ob ich am Training unter den vom Verein aufgestellten Bedingungen teilnehmen möchte oder nicht.

Name, Vorname

..... Datum, Unterschrift

Zusatzerklärung zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Nachwuchs)

Ich / wir erkläre/n als Sorgeberechtigte des / der Kindes / Kinder:

1. dass Ich / wir als Eltern dafür Sorge tragen, dass unser/e Kind/er nicht zum Training und auf der Sportanlage erscheint/erscheinen, wenn es/sie Symptome haben, die auf eine SARS-CoV-2 (COVID-19) Erkrankung und weitere Erkältungssymptome hindeuten. Dazu zählen Husten, Fieber, Atembeschwerden, Schnupfen, Abgeschlagenheit und Halsschmerzen.
2. dass ich / wir als Eltern dafür Sorge, dass unser/e Kind/er, wenn es/sie in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, nicht zum Training und auf der Sportanlage erscheint/erscheinen.
3. dass ich / wir, wenn unser/e Kind/er zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gehört/gehören, den Verein darüber informieren, und uns über die für besonderen Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes für Risikogruppen informieren und in eigener Verantwortung entscheiden, ob unser/e Kind/er am Training unter den vom Verein aufgestellten Bedingungen teilnehme/n können oder nicht.

Name des Kindes:

.....

Name und Vorname des Sorgeberechtigten:

.....

.....

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Kindes (ab 12 Jahre)

.....

Datum, Unterschrift